



Strafprozess Urteil

Ein Unfall vor Gericht 2022

suva

Sachverhalt

Aufgrund der Akten und der heutigen Befragung steht fest, dass Erich Temporär beim Sturz von der Hubarbeitsbühne eine schwere Körperverletzung erlitten hat.

Das Gesagte ergibt sich vorliegend aus dem Umstand, dass der Verunfallte durch den erlittenen Beckenbruch eine dauernde und irreversible Beeinträchtigung seiner Gesundheit erlitten hat.

Dementsprechend musste von Amtes wegen eine Strafuntersuchung eröffnet werden.

Aufgrund der gemachten Anklageschriften gegenüber den Beschuldigten wegen fahrlässig schwerer Körperverletzung wäre bei einer Verurteilung eines Beschuldigten gemäss Art. 125 Abs. 1 des Strafgesetzbuches eine Gefängnisstrafe oder eine Busse auszufallen.

Würde auf eine Gefängnisstrafe erkannt werden, so müsste der Strafraum von Art. 36 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, drei Tage bis 3 Jahre Gefängnis, beachtet werden. Bei einer Busse wäre eine Höchststrafe von CHF 5'000.00 möglich.

Strafurteil in Sachen Sandro Polieri

Der Beschuldigte Sandro Polieri war bei der Firma Top Bau AG als Polier tätig. Ihm oblag es, die Angestellten der Firma Top Bau AG zu schulen, die erforderlichen Abklärungen betreffend ihre Ausbildung und die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen bezüglich der zu verrichtenden Arbeiten zu überwachen.

Sandro Polieri hat am Unfalltag Erich Temporär die zu verrichtenden Arbeiten auf der Hubarbeitsbühne zugewiesen.

Er hat es nicht für notwendig erachtet, Erich Temporär zu fragen, ob der Verunfallte die fachlichen Voraussetzungen für die Bedienung derselben hatte.

Schliesslich ist davon auszugehen, dass Erich Temporär von Sandro Polieri zur Verrichtung der notwendigen Arbeiten auf die Hubarbeitsbühne geschickt wurde, ohne dem Verunfallten unmissverständlich klarzumachen, dass er sich vor der Inbetriebnahme der Hebebühne angurten muss und er auf keinen Fall dieselbe in Betrieb setzen darf, bevor er dies getan hat.

Entgegen dem Gesagten setzte Erich Temporär die Hubarbeitsbühne in Betrieb, ohne sich angegurtet zu haben. Indem er mit der Hubarbeitsbühne in der Folge über ein Kantholz fuhr und dabei nicht angegurtet war, war der Sturz von Erich Temporär von der Hubarbeitsbühne nicht mehr vermeidbar.

Aufgrund des Gesagten steht damit zweifelsfrei fest, dass Sandro Polieri die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten pflichtwidrig verletzt hat, was zwangsläufig eine Verurteilung wegen fahrlässig schwerer Körperverletzung zur Folge haben muss.

In Anbetracht des Umstandes, dass Erich Temporär die ihm zugewiesene Arbeit übernahm, ohne dass er gegenüber Sandro Polieri sagte, noch nie eine solche Hebebühne bedient zu haben und auch keine Fragen bezüglich des ihm übergebenen Gutes stellte, erachtet das Gericht eine **bedingte Gefängnisstrafe von 12 Monaten** zum Nachteil von Sandro Polieri als angemessen.

Sandro Polieri wird zudem dazu verurteilt, CHF 3'000.00 der Gerichtskosten von insgesamt CHF 9'000.00 zu bezahlen.

Strafurteil in Sachen Martin Meister

Aufgrund der Akten und der heutigen Befragungen steht für das Gericht zweifelsfrei fest, dass Martin Meister vor dem Unfall von Sandro Polieri telefonisch kontaktiert wurde. Er wurde von Sandro Polieri darüber informiert, dass Erich Temporär die Hubarbeitsbühne nicht beherrsche. Martin Meister verlangte, dass Erich Temporär weiterarbeiten müsse, bis Ersatz da sei.

Nach dem Gesagten steht für das Gericht zweifelsfrei fest, dass Sandro Polieri das Arbeiten von Erich Temporär auf der Hubarbeitsbühne nicht stoppte und weisungsgemäss Erich Temporär weiterarbeiten liess.

Zudem ist als nachgewiesen zu betrachten, dass die Firma Top Bau AG keine Sicherheitsrichtlinien erlassen hat. Aufgrund des Gesagten steht deshalb für das Gericht zweifelsfrei fest, dass sich Martin Meister ebenfalls wegen fahrlässig schwerer Körperverletzung schuldig gemacht.

Es erachtet eine **bedingte Gefängnisstrafe von 8 Monaten** zum Nachteil von Martin Meister als angemessen. Martin Meister hat an die Gerichtskosten von insgesamt CHF 9'000.00 den Betrag von ebenfalls CHF 3'000.00 zu bezahlen.

Strafurteil in Sachen Claude Muster

Aufgrund der Akten und der heutigen Verhandlung steht für das Gericht zweifelsfrei fest, dass Claude Muster angefragt wurde, ob er einen temporär Angestellten für die Firma Top Bau AG zur Verfügung stellen könne. Fest steht für das Gericht zudem, dass Claude Muster der Firma Top Bau AG vor dem Unfall schon mehrfach temporäre Bauarbeiter zur Verfügung gestellt hat.

Aufgrund der Akten und der heutigen Befragung ist als nicht nachgewiesen zu betrachten, dass die Firma Top Bau AG einen temporären Angestellten verlangte, der eine Hubarbeitsbühne bedienen konnte. Claude Muster ging von einem Gerüst oder von einer Arbeitsbühne aus.

Es konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob im Auftrag von der Bedienung einer Hubarbeitsbühne die Rede war.

Claude Muster war der Meinung, Erich Temporär habe eine Ausbildung für Hubarbeitsbühnen. Diese Meinung hatte Claude Meister, weil die Daten ihrer temporären Arbeitnehmer nicht sauber gepflegt waren. In der Folge erachtete es Claude Meister für nicht erforderlich, Erich Temporär noch zu fragen, ob er ein solches Gerät beherrsche und ob er eine Ausbildungsbestätigung für eine Hubarbeitsbühne habe.

Er ging auch davon aus, dass der Einsatzbetrieb vor Ort noch genau prüfen würde, ob Erich Temporär die erforderlichen Voraussetzungen für den Einsatz im Betrieb der Firma Top Bau AG habe.

Er musste keinesfalls davon ausgehen, dass bei der Firma Top Bau AG die erforderlichen Abklärungen betreffend Ausbildungsbestätigung und die notwendigen Instruktionen bezüglich des Angurtens vor der Inbetriebnahme der Hubarbeitsbühne nicht stattfinden würden.

Für das Gericht steht damit fest, dass der Unfall bei pflichtgemäßem Handeln des Einsatzbetriebes nicht geschehen wäre und die begangenen Pflichtverletzungen im Einsatzbetrieb für den Unfall kausal waren. Eine Sorgfaltspflicht zu Lasten von Claude Muster erachtet das Gericht deshalb als nicht nachgewiesen, weshalb Claude Muster vom Vorhalt der fahrlässig schweren Körperverletzung z. Nt. von Erich Temporär freizusprechen ist.

Die Gerichtskosten im restlichen Umfang von CHF 3'000.00 gehen zu Lasten des Staates. Die Parteientschädigung zu Lasten des Staates wird auf CHF 5'500.00 festgesetzt.

Der a.O. Gerichtspräsident:

Pierino Orfei

Der Gerichtsschreiber:

Raphael Ammann